

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Stud. Mit. Deniz Özdemir

Ristau, Selbstanzeige und Sperrgrund der Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bei Bekanntgabe an den Vertreter, NZWiSt 2023, 58.

Für viele Studierende ist der Schwerpunkt im Jurastudium neben dem Examen - je nach Studienordnung- die erste große Hürde auf dem Weg zu ihrem Abschluss. Gerade diejenigen Studierenden, die ein erhöhtes Interesse am Strafrecht empfinden, tendieren dazu sich für den Schwerpunkt Kriminalwissenschaften zu entscheiden, welcher oftmals auch das Wirtschaftsstrafrecht als Schwerpunkt enthält. Anders als die bisherigen „Let's Read“ Formate,

„Das Ideal der Widerspruchsfreiheit von Gesetzen und der Rechtsordnung müsste der Sphärengedanke aufgeben.“

die publiziert worden sind, soll dies daher der Leserschaft zur Abwechslung einen kleinen Vorgeschmack aus dem facettenreichen Wirtschaftsstrafrecht, mithin dem Steuerstrafrecht bieten. Der von Ristau in der NZWiSt 2023, 58 abgefasste – relativ – kurze Beitrag befasst sich im Wesentlichen mit dem Begriff des Vertreters in einer

der zentralen, man könnte auch sagen: Kardinalsvorschriften des Steuerstrafrechts, namentlich § 371 AO. Die Selbstanzeige nach § 371 AO knüpft dogmatisch an den Straftatbestand der Steuerhinterziehung gem. § 370 AO an. Hiernach wird zwingend von Strafverfolgung abgesehen, wenn gegenüber der Steuerbehörde gemachte Falschangaben berichtigt werden. Straffreiheit soll jedoch gerade nicht eintreten, wenn gem. § 371 II 1 Nr. 1 b) AO dem an der Tat Beteiligten oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben worden ist. Bereits in der Einführung macht Ristau deutlich, dass der Begriff des Vertreters, der im Allgemeinen mit dem Begriff der Stellvertretung assoziiert und damit als Synonym „für einen anderen auftreten“ verwendet wird, im Wirtschaftsstrafrecht unterschiedlichen Interpretationen unterliegt. So soll nach einer Ansicht der Sperrgrund nach § 371 II 1 Nr. 1 b) AO auch dann eintreten, wenn die Bekanntgabe gegenüber Personen erfolgt, welche zur „Sphäre des Beteiligten“ gehören und von denen unter gewöhnlichen Umständen die Übermittlung der bekanntgegebenen Einleitung erwartet werden kann („Sphärengedanke“). Dieser Ansicht nach sollen unter den Schutzbereich des Vertreters gerade auch Personen fallen, die weder einen eigenen Vertretungswillen haben noch vom Steuerschuldner hierzu berechtigt worden sind. Nach anderer Ansicht ist eine „besondere Beziehung“ zum Täter erforderlich. Vertreter sollen nach dieser Ansicht insbesondere auch Ehegatten, (volljährige) Familienmitglieder oder Betriebsangehörige sein können. Dieser Ansatz kehrt auch im Zivilprozess wieder, vgl. § 178 ZPO. Nach überwiegender (und wohl zutreffender) Ansicht werden jedoch als Vertreter dieser Vorschrift ausschließlich gesetzliche nach §§ 34, 35 AO und gewillkürte Vertreter, also z.B. nach §§ 80, 81 AO bevollmächtigte Personen, verstanden. Dass es sich hierbei nicht um ein dogmatisches Glasperlenspiel handelt, veranschaulicht Ristau in seinem Beitrag anhand folgenden Beispiels: Eine Vollmacht kann nach § 80 AO auf bestimmte Steuerarten und/oder bestimmte Veranlagungszeiträume beschränkt werden. Ist bspw. ein Steuerberater ausschließlich für die USt 2022 bevollmächtigt, so wäre er schon nach dem Wortlaut kein Vertreter desselben Steuerpflichtigen für die Est 2021. Insofern wird deutlich, dass bei einer gewillkürten Vertretung eine Empfangsvollmacht, welche für die entsprechende Steuerart und den Veranlagungszeitraum des Straf- und Bußgeldverfahrens gilt, vorliegen muss. Letztlich lässt sich damit festhalten, dass Vertreter im Sinne der Vorschrift demnach sämtliche Personen sind, welche rechtlich zur Entgegennahme von Mitteilungen für den Täter befugt sind.